

Gebührenordnung der Musikschule Burgkirchen a.d.Alz eV

(Gebührenordnung vom 01.09.2010, in der modifizierten Fassung vom 01.06.2013)

(Gebührenanpassung zum Schuljahr 2016/17)



§ 1 - Gebührenerhebung

1. Für die Leistungen der Musikschule Burgkirchen a.d.Alz sind Unterrichtsgebühren zu zahlen.
2. Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Gruppenstärke, Unterrichtsdauer und der Anzahl der Fächerbelegungen.

§ 2 - Gebührensätze

1. Die zu zahlenden Gebühren betragen:

Fach		Monat	Schuljahr
Grundfach	Musikmäuse - 45 Minuten (für Kinder von 2 - 4 Jahren)	14,00 €	168,00 €
	Musikalische Früherziehung - 45 Minuten (für Kinder im Vorschulalter)	14,00 €	168,00 €
	Musikalische Grundausbildung - 45 Minuten (für Kinder im Grundschulalter)	14,00 €	168,00 €
	Musikwerkstatt - 45 Minuten (für Kinder im Grundschulalter)	14,00 €	168,00 €
	2er Gruppe 30 Min.	33,00 €	396,00 €
	2er Gruppe 45 Min.(E20, nur Ausnahme)	45,50 €	546,00 €
	3er Gruppe 45 Min.	33,00 €	396,00 €
Hauptfach	Einzelunterricht 30 Min.	56,00 €	672,00 €
	Einzelunterricht 45 Min.	74,50 €	894,00 €
	Ensemble ohne Hauptfach / Für NICHT-MITGLIEDER 14tägig	10,50 €	126,00 €
	wöchentlich	21,00 €	252,00 €
	Ensemble ohne Hauptfach / Für MITGLIEDER 14tägig	8,50 €	102,00 €
	wöchentlich	17,00 €	204,00 €
Ballett	wöchentlich 45 Minuten	20,00 €	240,00 €
Gastschulbeitrag Hauptfach		13,00 €	156,00 €
Gastschulbeitrag Grundfächer, Ensemble, Ballett			52,00 €

2. Die Gebühren für die ergänzenden Einrichtungen (z. B. Workshops oder Kurse) werden von der Vorstandschaft gesondert festgelegt.
3. Der Ensembleunterricht für Hauptfachsüler ist beitragsfrei.

§ 2a - Gastschülerzuschläge

1. Für Schüler, die mit dem Hauptwohnsitz nicht in Burgkirchen a.d.Alz gemeldet sind, wird ein Gastschülerzuschlag von Euro 52,00 € pro Schuljahr für die Grundfächer, Ensemble und Tanz erhoben. Für das Hauptfach werden 156,00 € pro Schuljahr erhoben.
2. Auf Gastschülerzuschläge finden Ermäßigungstatbestände nach § 8 keine Anwendung.

§ 3 - Anmeldung/Abmeldung

1. Das volle Schuljahr läuft vom 1. September. bis zum 31.August des Folgejahres.
2. Eine *Anmeldung* gilt für das volle Schuljahr (September bis August des folgenden Jahres). **Erfolgt bis zum 31. Mai des laufenden Schuljahres keine schriftliche Kündigung, verlängert sich das Unterrichtsverhältnis automatisch um ein weiteres Schuljahr.**
3. Eine *Unterrichtsänderung* ist bei einer Änderung des Instrumentes, der Unterrichtsart (z. B. vom Gruppenunterricht zum Einzelunterricht), der Unterrichtsdauer oder bei einem Wechsel von einer Lehrkraft zur anderen notwendig. Dazu sind eine vorherige Absprache mit der bisherigen Lehrkraft sowie die Zustimmung der Schule erforderlich. Stichtag für die Unterrichtsänderung ist der 31. Mai des laufenden Jahres. Unterrichtsänderungen bedürfen der Schriftform und müssen deshalb mit dem dafür vorgesehenen Formular vorgenommen werden.
4. Eine Abmeldung vom Unterricht ist nur zum Schuljahresende möglich. Dazu muss der Geschäftsstelle bis zum **31. Mai** des laufenden Schuljahres die schriftliche Kündigung (Formular „Abmeldung“) vorgelegt werden. Eine mündliche Kündigung reicht nicht aus. Die Kündigung ist auch der Lehrkraft mitzuteilen.

§ 4 - Entstehen der Gebührenschuld und Gebührenschuldner

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der verbindlichen Anmeldung.
2. Gebührenschuldner ist der Schüler. Bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 5 - Gebührenerhöhung

Gebührenerhöhungen wegen unausweichlichen Veränderungen während des Schuljahres (z. B. Verkleinerung der Gruppe) müssen vom Gebührenschuldner getragen werden.

§ 6 - Unterrichtsausfall

1. Fallen Unterrichtsstunden aus Gründen aus, die in der Person des Schülers liegen, so sind diese gebührenpflichtig, nicht nachzuholen.
2. Bei länger zusammenhängender Erkrankung des Schülers wird auf schriftlichen Antrag für jeden vollen Monat der Krankheit die Unterrichtsgebühr erlassen. Die monatliche Gebühr wird mit einem Zwölftel der Jahresgebühr berechnet. Bei begründetem Zweifel behält sich die Musikschule das Recht vor, ein Ärztliches Zeugnis zu verlangen.
3. Unterrichtsstunden, die durch Krankheit der Lehrkraft ersatzlos ausfallen, sind bis zu jährlich drei Unterrichtsstunden gebührenpflichtig. Die Gebühren für die darüber hinaus ausgefallenen Unterrichtsstunden können am Ende des Schuljahres auf schriftlichen Antrag vom Vorstand zurückerstattet werden.

§ 7 - Vorzeitiger Austritt oder Ausschluss

1. Verlässt ein Schüler während des Schuljahres die Musikschule, so muss die ganze jährliche Unterrichtsgebühr bezahlt werden. Ausnahmen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag am Jahresende gewähren.
2. Wird ein Schüler aus zwingenden Gründen vom Unterricht der Musikschule Burgkirchen a.d.Alz ausgeschlossen, so hat dies keinen Einfluss auf die Gebührenpflicht für das gesamte Schuljahr. Geleistete Gebühren werden nicht erstattet. Ein zwingender Grund liegt insbesondere vor, wenn der Schüler nach schriftlicher Abmahnung sein disziplinäres Fehlverhalten fortsetzt.

§ 8 - Ermäßigungen

Folgende Möglichkeiten der Gebührenermäßigungen existieren an der Musikschule Burgkirchen a.d.Alz:

1. Geschwisterermäßigung

Werden Geschwister unterrichtet, wird folgende Ermäßigung gewährt:

- a) Für das 2. Kind 15 % der vollen Gebühr.
- b) Ab dem 3. Kind 25 % der vollen Gebühr.

In der Berechnung zur Geschwisterermäßigung

- werden ausschließlich Geschwister erfasst, die ein Hauptfach belegen.
- werden nur Geschwister bis zu dem Schuljahr erfasst, in dem sie das 16. Lebensjahr vollenden.

Bei Schülern, die älter als 16 Jahre sind, entscheidet der Vorstand auf Antrag über eine Geschwisterermäßigung. Die Reihung der Kinder erfolgt - beginnend mit dem ältesten Kind als Kind 1 - absteigend. Ein schriftlicher Ermäßigungsantrag ist erforderlich.

2. Mehrfächerermäßigung

Die Mehrfächerermäßigung beträgt 15 % der vollen Gebühr ab dem 2. Hauptfach. Für Schüler, denen bereits eine Geschwisterermäßigung gewährt wird, beträgt die Mehrfächerermäßigung 10 % der vollen Gebühr ab dem 2. Hauptfach. In der Berechnung der Mehrfächerermäßigung werden nur Hauptfächer berücksichtigt. Die Reihung der Fächer erfolgt - beginnend mit der höchsten Gebühr als 1. Fach - absteigend. Ein schriftlicher Ermäßigungsantrag ist erforderlich.

Mehrfächerermäßigung und Geschwisterermäßigung kombiniert:

	Kind 1	Kind 2	Ab Kind 3
Fach 1	100 % *	85 % *	75 % *
Fach 2	85 % *	75 % *	65 % *
Ab Fach 3	85 % *	75 % *	65 % *

* Prozentsätze beziehen sich auf die volle Gebühr.

3. Sozialermäßigung

Über einen Antrag auf Sozialermäßigung entscheidet im Einzelfall der Vorstand.

4. Hochbegabtenermäßigung

Über einen Antrag auf Hochbegabtenermäßigung entscheidet im Einzelfall der Vorstand.

(Anmerkung: Bei Gastschülern erfolgt die Berechnung der jeweiligen Ermäßigung von der Grundgebühr (d.h. Grundgebühr ohne Gastschulbeitrag).)

§ 9 - Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Die Unterrichtsgebühren sind grundsätzlich jährlich im Voraus zu bezahlen und zu Beginn des Schuljahres im September fällig.
2. Auf Wunsch ist auch halbjährige Zahlungsweise, mit den Fälligkeiten September und Februar, möglich. Hierfür wird ein Teilzahlungszuschlag von 3,00 € pro Jahr, fällig im Februar, erhoben.
3. Die Unterrichtsgebühren werden mittels SEPA-Basis-Lastschriften eingezogen. Das dazu erforderliche SEPA-Lastschriftmandat ist, auf dem entsprechenden Vordruck der Musikschule, zu erteilen.
4. Für das Ausstellen von Rechnungen u. Ä. wird eine Gebühr von je 3,00 € berechnet.
5. Sollte unsere Lastschrift bei der Bank nicht eingelöst werden, bzw. eine Rechnung nicht fristgerecht beglichen werden, fallen je Mahnvorgang 5€ Mahngebühren an. Zudem wird die Rückgabegebühr der jeweiligen Bank in Ansatz gebracht.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01. September 2010 in Kraft.

Fassung 01.06.2013 (§ 9 wurde modifiziert)

Fassung 01.03.2016 - Gültigkeit 01.09.2016 (Gebührenanpassung zum Schuljahr 2016/17)